

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2019

Nr. 2019/1150

KR.Nr. I 0128/2019 (DDI)

Interpellation Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Konversionstherapie - Situation im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Obwohl Homosexualität 1990 durch die WHO von der Liste der psychischen Krankheiten gestrichen wurde, gibt es nach wie vor Angebote, welche Homosexualität als psychische Erkrankung einstufen und entsprechende Therapien anbieten. In der Schweiz werden gemäss dem Experten für Religionswissenschaften der Uni Freiburg, Adriano Montefusco, nach wie vor solche Konversionstherapien insbesondere bei Minderjährigen im freikirchlichen Milieu durchgeführt. Solche Therapien zielen auf homosexuelle Jugendliche ab, versprechen die Betroffenen von der Homosexualität zur Heterosexualität zu führen und können sich über mehrere Jahre hinwegziehen. Konversionstherapien können bei den Betroffenen grosses Leid verursachen sowie bis hin zu Suizidabsichten und -gedanken führen. Ich bitte darum den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen, um minderjährige Solothurner*innen besser zu schützen:

1. Sind dem Regierungsrat Fälle von Konversionstherapien im Kanton Solothurn bekannt?
2. Wenn ja: Wie gross ist das Ausmass (d.h. wie viele Therapien gibt es? Von wem werden solche Therapien angeboten? Wie viele Menschen im Kanton sind davon betroffen?)?
3. Wenn nein: Wie kann der Regierungsrat an entsprechende Informationen gelangen?
4. Werden im Kanton Konversionstherapien angeboten?
5. Was kann der Regierungsrat unternehmen, um das Leid betroffener junger Menschen einzugrenzen?
6. In zahlreichen Ländern ist die Konversionstherapie bereits verboten. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem entsprechenden Verbot im Kanton Solothurn?
7. Wie können Personen, welche mit potentiell von Konversionstherapien betroffenen Jugendlichen in Kontakt stehen, wie Lehrpersonen, Berufsausbildner*innen, Jugendarbeiter*innen oder beispielsweise Polizist*innen dahingehend sensibilisiert werden, solche Fälle wahrzunehmen und entsprechend handeln zu können? Welche Rolle kann der Kanton dabei spielen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die internationalen psychologischen und psychotherapeutischen Fachgesellschaften sind zum eindeutigen Ergebnis gekommen, dass Homosexualität keine psychische Erkrankung darstellt und Therapien nicht nur unwirksam sind, sondern den Betroffenen Schaden zufügen können. Homosexualität ist keine Erkrankung und bedarf keiner Heilung. Wir stehen ein für die Freiheit

der geschlechtlichen Orientierung und sind gegen Stigmatisierung und Diskriminierung. Von Praktiken, die darauf abzielen, Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung zu heilen oder zu behandeln, nehmen wir Abstand. Dies gilt auch für moralisch abwertende Haltungen, die vereinzelt im Internet und in religiösen Kreisen kursieren.

Das Gesundheitsamt beaufsichtigt alle im Kanton in eigener fachlicher Verantwortung oder unter Aufsicht einer anderen Person tätigen Gesundheitsfachpersonen, also auch Psychiaterinnen und Psychiater sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Diese sind verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Als Aufsichtsbehörde trifft das Gesundheitsamt die nötigen Massnahmen und Verfügungen (Art. 41 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11] und § 59 Abs. 1 neues Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11]). In konstanter Praxis werden sämtliche Hinweise von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, von Berufsverbänden, Patientinnen und Patienten sowie von weiteren Stellen betreffend die unsorgfältige Berufsausübung ausnahmslos überprüft. Somit würden auch Hinweise zu allfälligen Konversionstherapien bezüglich Verletzung der Berufspflicht umgehend abgeklärt und entsprechende Disziplinar massnahmen bis hin zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung verfügt.

Auch im Bereich Kinderschutz bestehen griffige Instrumente. Sollten im Rahmen von Konversionstherapien Minderjährige betroffen sein, kann jede Person der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung erstatten, wenn von einer Gefährdung ausgegangen werden muss.

Für die Durchsetzung der Berufsethik in der kirchlichen Seelsorge sind die Kirchen verantwortlich, und damit auch für das Verhindern von allfälligen Konversionstherapieangeboten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Sind dem Regierungsrat Fälle von Konversionstherapien im Kanton Solothurn bekannt?

Nein.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wenn ja: Wie gross ist das Ausmass (d.h. wie viele Therapien gibt es? Von wem werden solche Therapien angeboten? Wie viele Menschen im Kanton sind davon betroffen?)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wenn nein: Wie kann der Regierungsrat an entsprechende Informationen gelangen?

Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, geht das Gesundheitsamt im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Aufgaben bezüglich Gesundheitsfachpersonen entsprechenden Hinweisen in konstanter Praxis und ausnahmslos nach. Im Zusammenhang mit der Interpellation hat das Gesundheitsamt eine Umfrage bei den psychiatrischen Diensten der Solothurner Spitäler AG (soH) sowie bei den Mitgliedern der Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Solothurn (GPPSo) veranlasst. Diese Umfrage hat keine Hinweise auf allfällige Konversionstherapieangebote im Kanton Solothurn ergeben. Weitergehende Aktivitäten sind nicht vorgesehen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Werden im Kanton Konversionstherapien angeboten?

Dem Regierungsrat sind namentlich keine Organisationen oder Personen bekannt, die solche Therapieangebote im Kanton anbieten.

3.2.5 Zu Frage 5:

Was kann der Regierungsrat unternehmen, um das Leid betroffener junger Menschen einzugrenzen?

Es gibt zahlreiche Hilfsangebote im Bereich Homosexualität und sexueller Orientierung im weiteren Sinne, welche jungen Menschen zur Verfügung stehen. So bestehen verschiedene überregionale Beratungsangebote zum Thema Homosexualität, beispielsweise die Pink Cross als Dachverband sowie die telefonischen Beratungsstellen der LGBT+ Helpline (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender/Transsexual und andere Gruppen, 0800 133 133), der Dargebotenen Hand (143) und der Pro Juventute (147). Insbesondere das Angebot der Pro Juventute umfasst einen Online-Teil und ein telefonisches Beratungsangebot, welches niederschwellig und kostenlos ist und nicht auf der Telefonrechnung registriert wird. Weiter steht die Jugendberatungsstelle du-bist-du der Fachstelle für sexuelle Gesundheit Zürich zur Verfügung. Anlaufstellen im Kanton Solothurn sind für Jugendliche auch die Fachstelle für Beziehungsfragen (getragen von den Landeskirchen), die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an den Schulen sowie das Internetforum tschau.ch (E-Beratung und Jugendinformation). Begleitende medizinische Betreuung wird durch die niedergelassene Ärzteschaft sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten sichergestellt.

3.2.6 Zu Frage 6:

In zahlreichen Ländern ist die Konversionstherapie bereits verboten. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem entsprechenden Verbot im Kanton Solothurn?

Gemäss den obigen Ausführungen ist die Konversionstherapie faktisch bereits verboten. Allfällige Konversionstherapien durch Gesundheitsfachpersonen können aufgrund bestehender Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Kantonsebene bereits heute geahndet werden. Darüber hinausgehende explizite Verbote, die spezifisch auf Konversionstherapien ausgerichtet sind, müssten auf nationaler Ebene festgelegt werden, um eine grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

3.2.7 Zu Frage 7:

*Wie können Personen, welche mit potentiell von Konversionstherapien betroffenen Jugendlichen in Kontakt stehen, wie Lehrpersonen, Berufsausbildner*innen, Jugendarbeiter*innen oder beispielsweise Polizist*innen dahingehend sensibilisiert werden, solche Fälle wahrzunehmen und entsprechend handeln zu können? Welche Rolle kann der Kanton dabei spielen?*

Beim Kinderschutz sind die Abläufe der KESB klar definiert und bei den erwähnten Berufskategorien bekannt. Zudem besteht seit Jahren die Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen (AKKJF) des Amtes für soziale Sicherheit, welche unter anderem zur Aufgabe hat, Gemeinden sowie öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Auch die Medienberichterstattung zu diesem Thema trägt zur Sensibilisierung der Bevölkerung bei. Weitergehende Sensibilisierungs- oder Informationskampagnen seitens des Kantons sind nicht geplant.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)
 Solothurner Spitäler AG (soH); Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
 Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kanton Solothurn (GAeSO), Sekretariat, Ferchtweg 1,
 4622 Egerkingen
 Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Solothurn (GPPSo), Werkhofstrasse
 2, 4500 Solothurn
 Departement für Bildung und Kultur
 Aktuariat SOGEKO
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat